Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/09/01 KUVS-1788/12/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1994

Rechtssatz

Aus § 94b StVO ergibt sich eine generelle Verordnungsermächtigung für alle Straßen (auch Autostraßen) sofern diese nur für den betreffenden Bezirk wirksam werden soll. Verfassungsrechtliche Grundlage der Bestimmung des § 94b StVO ist Art 15 B-VG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at